

Begründung

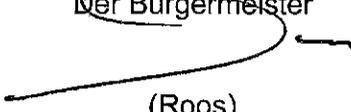
für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 352 beabsichtigt, auf seinem Grundstück an der Herbermannstraße ein zusätzliches eingeschossiges Wohnhaus zu errichten. Die dazugehörige Garage soll auf dem benachbarten Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 360 errichtet werden. Um dieses Bauvorhaben zu realisieren, müssen die Baugrenzen auf beiden Grundstücken wie folgt erweitert werden. Die Baugrenze im Bereich des Grundstückes Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 352 muss um 14 m in südwestlicher und um 11 m in nordöstlicher Richtung erweitert werden. Auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 352 wird die Baugrenze an der östlichen Grundstücksgrenze in der Form erweitert, dass eine 3,50 m breite und 7,50 m lange Garage grenzständig mit einem Abstand von 5 m zur öffentlichen Erschließungsstraße hin, errichtet werden kann. Die Grundstücksnachbarin hat sich schriftlich mit der Erweiterung der Baugrenzen einverstanden erklärt.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Erweiterung der Baugrenzen nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Saerbeck, 08.12.2003

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)